

524 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

5. 6. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Anforderung von Kraftfahrzeugen, Schiffen sowie Baumaschinen für das Bundesheer (Militärleistungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für das Bundesheer können zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen angefordert werden.

§ 2. (1) Als Leistung kann die Überlassung folgender Gegenstände zur Benützung angefordert werden:

- a) Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 und Anhänger im Sinne des § 1 Abs. 4 des Kraftfahrgesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, samt Zubehör und Ersatzteilen,
- b) Schiffe im Sinne des § 1 Abs. 1 der Schiffs-patentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, samt Zubehör und Ersatzteilen,
- c) Baumaschinen samt Zubehör und Ersatzteilen.

(2) An einem zur Benützung überlassenen Leistungsgegenstand dürfen vom Bundesheer jene Änderungen vorgenommen werden, die für die militärische Verwendung unerlässlich sind.

§ 3. (1) Leistungen dürfen nur im Falle eines unbedingt notwendigen Bedarfes, der auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt werden kann, angefordert werden.

(2) Bei der Anforderung von Leistungen ist auf den sonstigen Bedarf des Bundes sowie auf den Bedarf der Länder und Gemeinden an Leistungsgegenständen, deren Beschaffung zur Erfüllung der Aufgaben dieser Gebietskörperschaften im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung notwendig ist, Bedacht zu nehmen.

§ 4. (1) Zur Leistung verpflichtet ist:

- a) bei der Anforderung einer Leistung nach § 2 Abs. 1 lit. a die Person, auf deren Namen das Kraftfahrzeug oder der Anhänger zum Verkehr zugelassen ist (Zulassungsbesitzer), hinsichtlich nicht zum Verkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger der Eigentümer des Kraftfahrzeugs oder Anhängers;

- b) bei der Anforderung einer Leistung nach § 2 Abs. 1 lit. b der Schiffseigentümer;
- c) bei der Anforderung einer Leistung nach § 2 Abs. 1 lit. c der Eigentümer der Baumaschine.

(2) Sofern der Leistungsgegenstand im Eigentum mehrerer Personen steht, ist jede von ihnen mit der Wirkung auch für die anderen zur Leistung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn der Leistungsgegenstand auf den Namen mehrerer Personen zum Verkehr zugelassen ist.

(3) Besteht an einem Leistungsgegenstand ein Eigentumsvorbehalt, so ist die Person zur Leistung verpflichtet, der gegenüber das Eigentum vorbehalten wurde. Ist der Leistungsgegenstand ein zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug oder ein zum Verkehr zugelassener Anhänger, so ist jedenfalls der Zulassungsbesitzer zur Leistung verpflichtet. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Leistungspflicht geht nach dem Tode des Leistungspflichtigen auf dessen Rechtsnachfolger über; mangels eines solchen ist der Eigentümer des Leistungsgegenstandes leistungspflichtig.

§ 5. Kann der die Anforderung von Leistungen begründende Bedarf durch die Inanspruchnahme von Leistungen verschiedener Personen befriedigt werden, sind die Personen heranzuziehen, durch deren Leistung den militärischen Interessen unter möglichst geringer Verletzung rücksichtswürdiger anderer Interessen am zweckmäßigsten entsprochen wird. Für die militärischen Interessen sind insbesondere der vorgesehene militärische Verwendungszweck sowie die rasche Einsatzmöglichkeit des Leistungsgegenstandes, für die rücksichtswürdigen anderen Interessen insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstige Lebensbedarf des Leistungspflichtigen sowie anderer durch die Anforderung betroffener Personen maßgeblich. Gewerbllich oder landwirtschaftlich genutzte Leistungsgegenstände dürfen nur dann angefordert werden, wenn der Bedarf nicht durch die Anforderung von Leistungsgegenständen gedeckt werden kann, die bloß dem privaten Gebrauch dienen.

§ 6. (1) Von der Leistungspflicht ausgenommen sind:

- a) Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes hin-

- sichtlich der zur Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung notwendigen Leistungsgegenstände;
- b) Einrichtungen des Zivilschutzes, des Feuerwehr-, Rettungs- und Sanitätswesens hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Leistungsgegenstände;
- c) Unternehmen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser oder der öffentlichen Nachrichtenübermittlung dienen, hinsichtlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Leistungsgegenstände;
- d) Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs notwendigen Leistungsgegenstände;
- e) andere als von lit. c und d erfaßte Unternehmen, soweit diese lebenswichtige Aufgaben erfüllen, hinsichtlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Leistungsgegenstände;
- f) Seelsorger gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften, Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Leistungsgegenstände;
- g) Besitzer von Invalidenkraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z. 3 lit. b des Kraftfahrgesetzes) oder von sonstigen Kraftfahrzeugen, die im Hinblick auf die Invalidität des Besitzers mit im Zulassungsschein eingetragenen Zusatzgeräten oder geänderten Bedienungseinrichtungen ausgestattet sind, hinsichtlich dieser Kraftfahrzeuge;
- h) Ausländer, soweit nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder auf Grund von Staatsverträgen Befreiungen bestehen.

(2) Lebenswichtig im Sinne des Abs. 1 lit. d und e sind jene Erfordernisse, die der Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienen.

§ 7. (1) Die Anforderung von Leistungen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde als Anforderungsbehörde. Zuständig ist die Anforderungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Leistungspflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Ist der Leistungspflichtige ein Unternehmen, so ist die Anforderungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort gelegen ist, von dem aus der Leistungspflichtige über den Leistungsgegenstand hauptsächlich verfügt.

(2) Die Leistung ist durch die zuständige Anforderungsbehörde auf Grund eines Antrages des Militärkommandos, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Anforderungsbehörde ihren Sitz hat, anzufordern. Während eines Einsatzes des Bundesheeres sind auch sonstige Dienststellen

(Kommanden) des Bundesheeres hinsichtlich ihres Bedarfes antragsberechtigt. Der Antrag ist bei der zuständigen Anforderungsbehörde oder beim Amt der Landesregierung des Bundeslandes, aus dessen Bereich der Leistungsgegenstand angefordert werden soll, einzubringen. Im Antrag sind zumindest Zahl und Art der anzufordernden Leistungsgegenstände anzuführen. Dem Antragsteller kommt keine Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, zu.

§ 8. (1) Die zuständige Anforderungsbehörde ist berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personengesellschaften des Handelsrechtes, in deren Eigentum, Besitz oder Gewahrsame sich ein Leistungsgegenstand befindet, jene Auskünfte zu verlangen, die zur Vorbereitung und Durchführung einer Leistungsanforderung erforderlich sind. Insbesondere darf die zuständige Anforderungsbehörde Auskünfte über die einen Leistungsgegenstand betreffenden Rechtsverhältnisse, über die Beschaffenheit und den Wert eines Leistungsgegenstandes einholen.

(2) Die Berechtigung nach Abs. 1 umfaßt auch das Recht, Einblick in Unterlagen zu nehmen, die sich auf die Auskunftserteilung beziehen.

§ 9. (1) Organe der zuständigen Anforderungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung einer Leistungsanforderung Leistungsgegenstände an Ort und Stelle zu besichtigen und, soweit es hiezu erforderlich ist, Grundstücke und Räumlichkeiten zu betreten.

(2) Die zuständige Anforderungsbehörde ist berechtigt, bei der Besichtigung nach Abs. 1 Organe militärischer Dienststellen (Kommanden) als Sachverständige beizuziehen.

§ 10. Auf Grund von Auskünften oder Besichtigungen nach den §§ 8 oder 9 erlangte Kenntnisse dürfen nur zur Durchführung dieses Bundesgesetzes verwertet werden.

§ 11. (1) Der Bescheid, mit dem die Leistung angefordert wird, ist als Leistungsbescheid zu bezeichnen und bedarf der Schriftlichkeit. Er hat im Spruch

- den Antragsteller,
- den Leistungspflichtigen,
- den Leistungsempfänger,
- die genaue Bezeichnung des Leistungsgegenstandes,
- die Zeit und den Ort der Übergabe des Leistungsgegenstandes

zu enthalten. Bei befristeten Bescheiden hat der Spruch auch die Zeit und den Ort der Rückstellung des Leistungsgegenstandes zu enthalten.

(2) Leistungsempfänger ist die Dienststelle (Kommando) des Bundesheeres, der der Leistungsgegenstand zu übergeben ist.

524 der Beilagen

3

§ 12. Der Leistungsbescheid kann jederzeit und ungeachtet des § 3 Abs. 1 auch in der Art ergehen, daß die Bestimmung des Zeitpunktes der Übergabe des Leistungsgegenstandes einem späteren gesonderten Bescheid vorbehalten bleibt, wenn dieser Zeitpunkt bei Erlassung des Leistungsbescheides noch nicht bestimmt werden kann und die Vorbereitung der Leistung diese Maßnahme erfordert. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Übergabe des Leistungsgegenstandes kann, wenn es militärische Rücksichten, insbesondere die rasche Erbringung der Leistung, erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfolgen. Die allgemeine Bekanntmachung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel — kundzumachen.

§ 13. Als Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes darf frühestens der Zeitpunkt der Anordnung eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes oder der Zeitpunkt der Bereitstellung von Truppen des Bundesheeres zu einem solchen Einsatz oder, sofern die Einberufung von Wehrpflichtigen der Reserve früher erfolgt, der Zeitpunkt, an dem die Wehrpflichtigen den außerordentlichen Präsenzdienst anzutreten haben, bestimmt werden.

§ 14. Wenn der Leistungsbescheid nicht ohne eine den Zweck der Leistungsanforderung gefährdende Verzögerung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zugestellt werden kann, ist die Zustellung an den Leistungspflichtigen oder den Lenker des angeforderten Kraftfahrzeuges oder den Führer des Schiffes oder der Baumaschine an jedem Ort, an dem eine der genannten Personen angetroffen wird, zulässig.

§ 15. (1) Über die Berufung gegen einen Leistungsbescheid nach § 11 oder § 12 sowie gegen einen gesonderten Bescheid nach § 12 hat der Landeshauptmann zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Einer Berufung gegen einen Leistungsbescheid nach § 11 sowie gegen einen gesonderten Bescheid nach § 12 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 16. (1) Der Leistungspflichtige hat den angeforderten Leistungsgegenstand am angeordneten Ort zur angeordneten Zeit unter Vorweis des Leistungsbescheides und des allenfalls nach § 12 erlassenen gesonderten Bescheides dem Leistungsempfänger (§ 11 Abs. 2) betriebsbereit zu übergeben oder übergeben zu lassen. Sofern es notwendig ist, hat der Leistungspflichtige oder sein Vertreter den Leistungsempfänger in die

Bediennung des Leistungsgegenstandes einzuwiesen. Im Falle der Übergabe eines zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges oder Anhängers hat der Leistungspflichtige oder sein Vertreter überdies dem Leistungsempfänger den Zulassungsschein auszufolgen; der Zulassungsschein verbleibt bis zur Rückgabe des Leistungsgegenstandes beim Leistungsempfänger. Der Leistungspflichtige oder sein Vertreter hat ferner anzugeben, ob und welchen dritten Personen Rechte am Leistungsgegenstand zukommen.

(2) Der Leistungsempfänger hat eine Niederschrift über die Übernahme, über den Zustand sowie über den geschätzten Wert des Leistungsgegenstandes im Zeitpunkt der Übergabe abzufassen. Angaben über Rechte Dritter am Leistungsgegenstand sind in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist vom Leistungsempfänger sowie vom Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter zu unterfertigen. Wird die Unterschrift vom Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter verweigert, so ist dies sowie der Grund für die Verweigerung zu vermerken. Eine Gleichschrift der Niederschrift ist dem Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter auszufolgen; eine weitere Gleichschrift ist der zuständigen Anforderungsbehörde zu übermitteln.

(3) Stellt sich anlässlich der Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Leistungsempfänger heraus, daß der Leistungsgegenstand für den militärischen Zweck ungeeignet ist, so ist dieser dem Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter unverzüglich zurückzustellen. Mit der Rückstellung des Leistungsgegenstandes tritt der Leistungsbescheid außer Kraft. Der Leistungsempfänger hat über die Rückstellung des Leistungsgegenstandes eine Niederschrift abzufassen, die den Grund der Rückstellung zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Leistungsempfänger sowie vom Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter zu unterfertigen. Wird die Unterschrift vom Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter verweigert, so ist dies sowie der Grund für die Verweigerung zu vermerken. Eine Gleichschrift der Niederschrift ist dem Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter auszufolgen; eine weitere Gleichschrift ist der zuständigen Anforderungsbehörde zu übermitteln.

§ 17. (1) Der Leistungspflichtige wird durch einen Leistungsbescheid, in dem der Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes einer späteren gesonderten Bestimmung vorbehalten bleibt (§ 12), bis zu dem für die Übergabe des Leistungsgegenstandes angeordneten Zeitpunkt verpflichtet, der zuständigen Anforderungsbehörde zu melden:

1. bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern

a) die Abmeldung des Kraftfahrzeuges oder Anhängers, im Falle einer zeitweiligen Ab-

- meldung auch den Zeitraum, für den das Kraftfahrzeug oder der Anhänger abgemeldet wurde (§ 37 des Kraftfahrgesetzes 1955),
- b) die Zurücknahme der Zulassung (§ 38 des Kraftfahrgesetzes 1955),
- c) jede Änderung, durch die die behördlichen Eintragungen im Zulassungsschein berührt werden (§ 39 des Kraftfahrgesetzes 1955);
2. bei zum Verkehr zugelassenen Schiffen
- a) jede Änderung der im Schiffspatent angegebenen Umstände (§ 21 der Schiffspatentverordnung bzw. § 3 der Verordnung RGBl. Nr. 90/1884 in der Fassung des Abschnittes II der Verordnung RGBl. Nr. 225/1899),
- b) die Zurückbehaltung des Schiffspatentes und dessen Wiederausfolgung, die Nichterklärung und Zurückstellung des Schiffspatentes (§ 23 Abs. 2 und Abs. 3, § 24 und § 25 der Schiffspatentverordnung) bzw. die Einziehung des Schiffspatentes (§ 3 der Verordnung RGBl. Nr. 90/1884 in der Fassung des Abschnittes II der Verordnung RGBl. Nr. 225/1899);
3. bei nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Schiffen sowie Baumaschinen
- a) jede Änderung der Beschaffenheit, die eine wesentliche Änderung der Nutzungsmöglichkeit des Leistungsgegenstandes bewirkt,
- b) jede Änderung der Eigentums- und Besitzverhältnisse am Leistungsgegenstand,
- c) die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes; ist der Leistungspflichtige ein Unternehmen, die Änderung des Ortes, von dem aus er über den Leistungsgegenstand hauptsächlich verfügt.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Z. 1 und 2 gilt nur insoweit, als der angeforderte Leistungsgegenstand von einer anderen Behörde als der zuständigen Anforderungsbehörde zum Verkehr zugelassen wurde.
- § 18. Für die Leistungsdauer sowie für die Dauer der Verwahrung des Leistungsgegenstandes durch den Bund nach § 21 Abs. 7 sind Verfügungen über den Leistungsgegenstand unter Lebenden, die die Leistungspflicht beeinträchtigen, rechtsunwirksam; die Ausübung der privat- und öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten — ausgenommen die Ordnung der Rechtsnachfolge am Leistungsgegenstand von Todes wegen und die Ausübung der Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz — ruht. Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises für den Leistungsgegenstand und zur Rückzahlung eines für die Zahlung des Kaufpreises aufgenommenen Darlehens bleibt aufrecht.
- § 19. (1) Sind die Voraussetzungen für die Anforderung der Leistung wegfallen, hat die zuständige Anforderungsbehörde den Leistungsbescheid von Amts wegen aufzuheben (Aufhebungsbescheid).
- (2) Der Aufhebungsbescheid bedarf der Schriftlichkeit. Er hat im Spruch
- a) die zur Rückstellung verpflichtete Dienststelle (Kommando) des Bundesheeres,
- b) die zur Rückübernahme verpflichtete Person,
- c) die genaue Bezeichnung des Leistungsgegenstandes,
- d) die Zeit und den Ort der Rückstellung des Leistungsgegenstandes zu enthalten.
- (3) Gegen den Aufhebungsbescheid ist eine Berufung nicht zulässig.
- § 20. (1) Sofern aus der noch nach § 16 Abs. 2 abgefaßten Niederschrift ersichtlich ist, daß Dritten das Eigentum am Leistungsgegenstand zusteht, sind die Zeit und der Ort der Rückstellung des Leistungsgegenstandes diesen Personen bekanntzugeben.
- (2) Der Leistungspflichtige hat den Leistungsgegenstand zu der im Aufhebungsbescheid bzw. im befristeten Leistungsbescheid angeführten Zeit und an dem in diesem Bescheid angeführten Ort rückzuübernehmen oder rückübernehmen zu lassen.
- (3) Der Leistungsempfänger hat über die Rückstellung, über den Zustand und über den geschätzten Wert des Leistungsgegenstandes im Zeitpunkt der Rückstellung eine Niederschrift abzufassen. In der Niederschrift ist weiters zu vermerken, ob und inwieweit eine Beschädigung oder wertvermindernde Abänderung des Leistungsgegenstandes vorliegt. Die Niederschrift ist vom Leistungsempfänger sowie vom Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter zu unterfertigen. Wird die Unterschrift vom Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter verweigert, so ist dies sowie der Grund für die Verweigerung zu vermerken. Ist der Leistungspflichtige oder sein Vertreter nicht erschienen, so ist dies ebenfalls zu vermerken. Eine Gleichschrift der Niederschrift ist dem Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter auszufolgen; eine weitere Gleichschrift ist der zuständigen Anforderungsbehörde zu übermitteln.
- § 21. (1) Ist der Leistungsgegenstand im Zeitpunkt der Rückstellung so beschädigt oder abgeändert, daß eine Zurückversetzung in den vorigen Stand unzulässig ist, so hat der Bund auf Antrag des Eigentümers oder seines Vertreters den Leistungsgegenstand in sein Eigentum zu übernehmen.
- (2) Wenn der Leistungsgegenstand im Zeitpunkt der Anforderung fabriksneu war, hat der Bund auf Antrag des Eigentümers oder seines

Vertreters auch ohne Vorliegen der im Abs. 1 genannten Umstände den Leistungsgegenstand in sein Eigentum zu übernehmen.

(3) Besteht an einem Leistungsgegenstand ein Eigentumsvorbehalt, so ist auch die Person berechtigt, einen Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 einzubringen, der gegenüber das Eigentum vorbehalten wurde.

(4) Anträge nach Abs. 1 oder Abs. 2 sind an dem für die Rückstellung des Leistungsgegenstandes bestimmten Tag bei der Dienststelle des Bundesheeres (Kommando), die zur Rückstellung verpflichtet ist, einzubringen. Gegen die Versäumung der Antragstellung an dem vorgenannten Tag ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag an dem für die Rückstellung des Leistungsgegenstandes bestimmten Tag einzubringen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses gestellt werden. Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Über Anträge nach Abs. 1 oder Abs. 2 sowie über einen Antrag auf Wiedereinsetzung nach Abs. 4 hat die zuständige Anforderungsbehörde zu entscheiden.

(6) Über die Berufung gegen einen Bescheid nach Abs. 1 oder Abs. 2 sowie gegen einen Bescheid, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Abs. 4 abgelehnt wurde, hat der Landeshauptmann zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(7) Im Falle eines Antrages nach Abs. 1 oder Abs. 2 hat der Leistungsgegenstand bis zur Entscheidung über diesen Antrag in Verwahrung des Bundes zu bleiben. Wird der Antrag abgewiesen, so ist der Leistungsgegenstand nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides vom Leistungspflichtigen oder von seinem Vertreter an dem in diesem Bescheid zu bezeichnenden Ort unverzüglich rückzuübernehmen; § 20 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 22. (1) Wird der Leistungsgegenstand nicht zu der für die Rückstellung bestimmten Zeit rückübernommen, so ist der Leistungsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Leistungspflichtigen vom Bund zu verwahren. Von der Verwahrung sind der Leistungspflichtige und, sofern dieser nicht Eigentümer des Leistungsgegenstandes ist, auch der Eigentümer zu verständigen.

(2) Wird der verwahrte Leistungsgegenstand nicht innerhalb von drei Monaten vom Leistungspflichtigen oder, sofern dieser nicht der Eigentümer des Leistungsgegenstandes ist, von diesem

rückübernommen, so ist der Leistungsgegenstand gerichtlich zu hinterlegen; § 1425 ABGB. ist sinngemäß anzuwenden.

§ 23. Nach § 11, § 12, § 19 oder § 21 erlassene Bescheide, die Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe betreffen, die nicht von der zuständigen Anforderungsbehörde zum Verkehr zugelassen wurden, sind jener Behörde, die das Kraftfahrzeug, den Anhänger oder das Schiff zum Verkehr zugelassen hat, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 24. (1) Für die Überlassung des Leistungsgegenstandes zur Benützung ist auf Antrag des Anspruchsberechtigten (§ 26) eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung richtet sich nach der Höhe der Wertminderung, die der Leistungsgegenstand durch die Benützung während der Leistungsdauer erlitten hat.

(2) Außer der im Abs. 1 genannten Entschädigung ist auf Antrag des Anspruchsberechtigten (§ 26) eine angemessene Entschädigung auch für jene vermögensrechtlichen Nachteile zu gewähren, die durch den Entzug der Benützung des Leistungsgegenstandes während der Leistungsdauer unmittelbar verursacht werden und nicht nach Abs. 1 abzugelten sind. Entgangener Gewinn ist nur zu entschädigen, wenn und insoweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten notwendig ist.

§ 25. (1) Die Entschädigung nach § 24 ist in Geld zu leisten.

(2) Die Entschädigung nach § 24 Abs. 1 besteht in einem Betrag, der innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des nach § 28 Abs. 1 erlassenen Bescheides zu zahlen ist.

(3) Die Entschädigung nach § 24 Abs. 2 ist bei wiederkehrenden vermögensrechtlichen Nachteilen in monatlichen Teilbeträgen jeweils im nachhinein zu zahlen. Gebührt die Entschädigung nur für Teile von Monaten, ist nur der entsprechende Teil des monatlichen Teilbetrages zu zahlen. Die bis zum Eintritt der Rechtskraft des nach § 28 Abs. 1 erlassenen Bescheides gebührenden Teilbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu zahlen. Die Entschädigung eines einmaligen vermögensrechtlichen Nachteiles nach § 24 Abs. 2 besteht in einem Betrag, der innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des nach § 28 Abs. 1 erlassenen Bescheides zu zahlen ist.

§ 26. Anspruch auf Entschädigung nach § 24 haben die Personen, in deren Vermögen der Nachteil eingetreten ist (Anspruchsberechtigte).

§ 27. Der Antrag nach § 24 Abs. 1 ist vom Anspruchsberechtigten (§ 26) innerhalb von vier Wochen nach Rückstellung des angeforderten Le-

stungsgegenstandes, der Antrag nach § 24 Abs. 2 innerhalb von vier Wochen nach Übergabe des angeforderten Leistungsgegenstandes bei der zuständigen Anforderungsbehörde einzubringen.

§ 28. (1) Die zuständige Anforderungsbehörde hat über Anträge nach § 27 innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung mit Bescheid zu erkennen.

(2) Gegen Bescheide nach Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 29. (1) Sofern eine nach § 24 Abs. 2 zu leistende Entschädigung nicht vollständig ermittelt werden kann, weil der abzuschätzende vermögensrechtliche Nachteil sich nicht von vornherein bestimmen lässt, ist die Entschädigung auf Antrag des Anspruchsberechtigten (§ 26) innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist endgültig festzusetzen.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist vom Anspruchsberechtigten (§ 26) innerhalb von vier Wochen nach Rückstellung des Leistungsgegenstandes bzw. nach Übernahme des Leistungsgegenstandes in das Eigentum des Bundes bzw. nach Kenntnisnahme vom Untergang des Leistungsgegenstandes bei der zuständigen Anforderungsbehörde einzubringen.

(3) Die zuständige Anforderungsbehörde hat über Anträge nach Abs. 2 innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung mit Bescheid zu erkennen.

(4) Gegen Bescheide nach Abs. 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Die Entschädigung nach Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des nach Abs. 3 erlassenen Bescheides zu zahlen.

§ 30. (1) Weist der angeforderte Leistungsgegenstand im Zeitpunkt der Rückstellung eine Beschädigung oder wertmindernde Änderung auf, so ist auf Antrag des Anspruchsberechtigten (§ 31 Abs. 1) eine besondere Entschädigung nach Abs. 2 zu leisten.

(2) Zu ersetzen sind die für eine sachgemäße Instandsetzung des Leistungsgegenstandes erforderlichen Kosten. Eine Wertminderung des Leistungsgegenstandes infolge einer Beschädigung oder Änderung im Sinne des Abs. 1 ist insoweit zu ersetzen, als eine solche Wertminderung auch nach einer sachgemäßen Instandsetzung verbleibt oder deshalb vorliegt, weil die sachgemäße Instandsetzung unmöglich oder untnlich ist.

§ 31. (1) Anspruch auf besondere Entschädigung nach § 30 haben die Personen, in deren Vermögen der Nachteil eingetreten ist (Anspruchsberechtigte).

(2) Der Antrag auf besondere Entschädigung nach § 30 ist vom Anspruchsberechtigten (Abs. 1) innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme der den Anspruch begründenden Tatsachen bei

der zuständigen Anforderungsbehörde einzubringen.

(3) Die zuständige Anforderungsbehörde hat über Anträge nach Abs. 2 innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung mit Bescheid zu erkennen. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig. Eine besondere Entschädigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu zahlen.

§ 32. (1) Ist der angeforderte Leistungsgegenstand untergegangen oder in das Eigentum des Bundes übernommen worden, so ist auf Antrag des Anspruchsberechtigten (Abs. 2) eine Vergütung in der Höhe des Verkehrswertes, der dem Leistungsgegenstand im Zeitpunkt der Übergabe (§ 16) zugekommen ist, zu leisten.

(2) Anspruch auf Vergütung nach Abs. 1 haben die Personen, in deren Vermögen der Nachteil eingetreten ist (Anspruchsberechtigte).

(3) Der Antrag auf Vergütung nach Abs. 1 ist vom Anspruchsberechtigten (Abs. 2) innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme der den Anspruch begründenden Tatsachen bei der zuständigen Anforderungsbehörde einzubringen.

(4) Die zuständige Anforderungsbehörde hat über Anträge nach Abs. 3 innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung mit Bescheid zu erkennen. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig. Eine Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu zahlen.

§ 33. Die besondere Entschädigung nach § 30 und die Vergütung nach § 32 sind auch außer den im § 1425 ABGB. bezeichneten Fällen durch Gerichtserlass zu leisten, wenn aus der nach § 16 Abs. 2 abgefaßten Niederschrift ersichtlich ist, daß dritten Personen dingliche Rechte am Leistungsgegenstand zustehen, oder wenn der zuständigen Anforderungsbehörde auf andere Weise das Bestehen solcher Rechte bekannt wird. Die auf Grund der dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche sind nach den Bestimmungen über die Verteilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises zu befriedigen.

§ 34. (1) Ein Anspruchsberechtigter nach § 26, § 31 Abs. 1 oder § 32 Abs. 2 kann innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des nach § 28, § 29, § 31 oder § 32 erlassenen Bescheides die Festsetzung der Entschädigung, der besonderen Entschädigung oder der Vergütung durch das ordentliche Gericht beantragen. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anspruchsberechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz, sofern der Anspruchsberechtigte eine juristische Person ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Anspruchsberechtigte keinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die zuständige Anforderungs-

524 der Beilagen

7

behörde ihren Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen. Die Bestimmungen des Eisenbahnentgeltungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Mit dem Einlangen des Antrages nach Abs. 1 beim Bezirksgericht tritt der nach § 28, § 29, § 31 oder § 32 erlassene Bescheid außer Kraft. Ungeachtet dessen ist der in einem solchen Bescheid festgesetzte Entschädigungs-, besondere Entschädigungs- oder Vergütungsbetrag dem Antragsteller vorläufig zu zahlen oder im Falle einer bereits erfolgten Zahlung zu belassen.

§ 35. (1) Der Leistungspflichtige hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten, die ihm durch die Übergabe des Leistungsgegenstandes nach § 16 Abs. 1 sowie durch die Rückübernahme des Leistungsgegenstandes nach § 16 Abs. 3, § 20 Abs. 2 oder § 21 Abs. 7 erwachsen.

(2) Notwendige Fahrtkosten im Sinne des Abs. 1 sind

- a) die notwendigen Kosten des für die Fahrt zum Ort der Übergabe des Leistungsgegenstandes und für die Fahrt vom Ort der Rückübernahme des Leistungsgegenstandes zum Wohnort (Ort der Betriebsstätte) des Leistungspflichtigen oder seines Vertreters benötigten Treibstoffes,
- b) die notwendigen Kosten der Benützung eines Massenbeförderungsmittels für die Rückfahrt des Leistungspflichtigen oder seines Vertreters vom Ort der Übergabe des Leistungsgegenstandes zum Wohnort (Ort der Betriebsstätte) des Leistungspflichtigen oder seines Vertreters und für die Hinfahrt vom Wohnort (Ort der Betriebsstätte) des Leistungspflichtigen oder seines Vertreters zum Ort der Rückübernahme des Leistungsgegenstandes,
- c) die notwendigen Kosten eines für die Übergabe und für die Rückübernahme des Leistungsgegenstandes erforderlichen Transports.

(3) Der Leistungspflichtige hat ferner Anspruch auf eine Abgeltung der Zeitversäumnis in der Höhe von 10 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Die Abgeltung der Zeitversäumnis gebührt für die Zeit, die der Leistungspflichtige oder sein Vertreter infolge seiner Verpflichtung zur Übergabe oder Rückübernahme eines Leistungsgegenstandes vom Verlassen der Wohnung oder der Betriebsstätte bis zur Rückkehr aufwenden muß.

§ 36. (1) Leistungsgegenstände, deren Übergabe mit einem nach § 12 erlassenen Leistungsbescheid angefordert ist, können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen unter Berücksichtigung ziviler Interessen zum Zwecke der

Erprobung der Leistungsgegenstände sowie der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen von Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes) durch gesonderten Bescheid herangezogen werden. Der Bescheid ist mindestens zwei Wochen vor dem für die Übergabe des Leistungsgegenstandes vorgesehenen Zeitpunkt zuzustellen.

(2) Abs. 1 findet auf die im § 2 Abs. 1 lit. c genannten Leistungsgegenstände keine Anwendung.

(3) Auf Heranziehungen nach Abs. 1 finden die Bestimmungen der §§ 7, 11, 15 Abs. 1, 16, 18, 20 bis 35 sinngemäß Anwendung.

(4) Als frühester Zeitpunkt für die Übergabe des Leistungsgegenstandes darf nur ein Zeitpunkt bestimmt werden, der 24 Stunden vor dem Beginn der Instruktion liegt. Die Rückstellung des Leistungsgegenstandes hat spätestens am Tage nach der Beendigung der Instruktion zu erfolgen.

§ 37. Eine Verwaltungsübertretung begeht

- a) wer der Auskunftspflicht nach § 8 oder der Verpflichtung, die Besichtigung von Leistungsgegenständen nach § 9 zu dulden, zu widerhandelt,
- b) ein Leistungspflichtiger, der einer nach § 16 oder § 17 auferlegten Verpflichtung zu widerhandelt,
- c) wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen nach diesem Bundesgesetz erschwert oder unmöglich macht,

sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist oder nicht ein strafgerichtlich verfolgbarer Tatbestand vorliegt. Er ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

§ 38. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

- a) des § 6 Abs. 1 lit. c und d das Bundesministerium für Landesverteidigung, soweit der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie oder des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen berührt wird, im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Bundesministerium, des § 6 Abs. 1 lit. e das Bundesministerium für Landesverteidigung, soweit der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie oder des Bundesministeriums für Land- und Forst-

524 der Beilagen

- | | |
|---|---|
| wirtschaft berührt wird, im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Bundesministerium, | handelt, das Bundesministerium für Justiz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, |
| b) des § 38, soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren handelt, das Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich um Bundesverwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt und, soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren | c) der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen das Bundesministerium für Justiz,
d) der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Landesverteidigung
betraut. |

Erläuternde Bemerkungen

Ein Staat kann in Notlagen geraten, in denen er Leistungen seiner Bürger in Anspruch nehmen muß, weil das vorhandene Potential staatlicher Einrichtungen nicht ausreicht, um der Notlage begegnen zu können. Besonders offenkundig wird ein solches Bedürfnis des Staates im Rahmen der Landesverteidigung.

Einem Staat dient zur Wahrung seiner staatlichen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit vor allem sein Heer. In keinem Staat ist aber das Heer so ausgerüstet, daß es jederzeit gänzlich auf die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen der Bürger verzichten könnte. Vielfach wird ein Heer im Einsatzfalle zur Erfüllung seiner Aufgaben noch zusätzlich aus dem zivilen Bereich Dienst- und Werkleistungen, aber vor allem Sachleistungen benötigen. Dies trifft im besonderen Maße bei einem Heer zu, das im Wege der Mobilmachung den jeweiligen Erfordernissen entsprechend zu ergänzen ist.

Die Inanspruchnahme von Leistungen zugunsten des Staates hat weitgehende Eingriffe in die Rechts- und Freiheitssphäre des einzelnen zur Folge. In einem Rechtsstaat dürfen aber solche Eingriffe nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorgenommen werden. Daher bestehen in Staaten, deren Rechtsordnung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gestaltet ist, sogenannte „Leistungs- bzw. Requisitionsgesetze“.

Auch in Österreich bestanden daher auf dem Gebiete des Leistungswesens entsprechende Rechtsvorschriften (Einquartierungsgesetz, RGBl. Nr. 93/1879; Militärvorspanngesetz, BGBl. Nr. 369/1935). Während der deutschen Okkupation wurden diese österreichischen Rechtsvorschriften durch deutsche ersetzt. Auf Grund der Verordnung zur Einführung des Wehrleistungsgesetzes im Land Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 292/1938, wurde das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) in Österreich in Kraft gesetzt. Mit Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1639)

wurde das Wehrleistungsgesetz abgeändert und als „Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz)“ bezeichnet. Während das Wehrleistungsgesetz sich auf Leistungen für Wehrzwecke beschränkte, wurde der Anwendungsbereich des Reichsleistungsgesetzes auf Sachleistungen für Reichsaufgaben erweitert. Im Wege der Rechtsüberleitung wurde sodann das Reichsleistungsgesetz am 27. April 1945 Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Mit der 9. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, StGBl. Nr. 50/1945, hat die Provisorische Staatsregierung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 6, festgestellt, daß das deutsche Wehrrecht für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Geltung getreten ist. Sohin haben jene Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes, die die Inanspruchnahme von Leistungen für militärische Zwecke regeln, ihre Geltung verloren.

Da das Reichsleistungsgesetz als ein Gesetz aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vielfach rechtsstaatlichen Vorstellungen nicht gerecht zu werden vermag, hat der Nationalrat mit Entschließung vom 9. März 1949 die Bundesregierung aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes, das an die Stelle des Reichsleistungsgesetzes zu treten hätte, auszuarbeiten. Die Bundesregierung brachte in der Folge den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Inanspruchnahme von Leistungen für öffentliche Zwecke (Leistungsanforderungs-Gesetz) als Regierungsvorlage in den Nationalrat ein. Infolge der Auflösung des Nationalrates im Jahre 1949 kam es jedoch nicht mehr zur Fassung eines Gesetzesbeschlusses. Auch in weiterer Folge hat der Nationalrat einen derartigen Gesetzentwurf nicht in Behandlung gezogen.

Aus der aufgezeigten Sach- und Rechtslage erhellt, daß es einer umfassenden gesetzlichen Regelung auf dem Gebiete des Leistungswesens bedürfen würde. Diese gesetzliche Regelung hätte sich nicht nur auf Er-

fordernisse der militärischen Landesverteidigung, sondern auch auf die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen und zivilen Landesverteidigung zu beziehen. Aber selbst zur Abwehr und Beseitigung schwerer Notstände, etwa als Folgen eines Naturereignisses, wäre die Schaffung geeigneter Gesetzesbestimmungen erforderlich.

Die Vollziehung derartiger Gesetzesbestimmungen in oberster Instanz hätte sich nach dem Sachgebiet — soweit es sich um Agenden handelt, die der Bundeskompetenz zuzuordnen sind — auf die einzelnen Ressorts zu verteilen.

Gemäß dem Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien ist das Bundesministerium für Landesverteidigung zur Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in militärischen Angelegenheiten, die bisher das Bundeskanzleramt gemäß dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1955, BGBl. Nr. 142, wahrgenommen hatte, beauftragt.

Der § 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1955 enthält eine Generalklausel, wonach alle militärischen Angelegenheiten ausnahmslos dem Bundeskanzleramt (heute Bundesministerium für Landesverteidigung) übertragen werden. Der § 2 leg. cit. enthält lediglich eine beispielsweise Aufzählung der wichtigsten Angelegenheiten, die als militärische Angelegenheiten anzusehen sind.

Wenn daher in der Ziffer 12 des § 2 des vorwähnten Gesetzes hinsichtlich des Leistungswesens vom militärischen Einquartierungs- und Vorspannwesen die Rede ist, so kommt dieser Aufzählung kein erschöpfernder, sondern vielmehr nur richtungweisender Charakter zu. Ob eine Angelegenheit eine „militärische“ ist, läßt sich letztlich nur aus dem Begriffsinhalt „militärische Angelegenheiten“ ableiten.

Der Begriff „militärische Angelegenheiten“ ist ein Kompetenztatbestand des Artikels 10 Abs. 1 Ziffer 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929. Für die Auslegung dieses Begriffes ist daher wie bei jedem anderen im Bundes-Verfassungsgesetz enthaltenen Kompetenztatbestand nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die Rechtslage, wie sie am 1. Oktober 1925, im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Kompetenzverteilungsbestimmungen, bestanden hat, maßgebend. Unter „militärischen Angelegenheiten“ sind somit alle jene Angelegenheiten zu verstehen, die am 1. Oktober 1925 als solche anzusehen waren. Das besagt aber nicht, daß nicht auch neue An-

gelegenheiten unter diesen Kompetenztatbestand fallen könnten, sofern sie nur inhaltlich systematisch zu den militärischen Angelegenheiten gehören. Was am 1. Oktober 1925 als militärische Angelegenheit anzusehen war, richtet sich auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 9. April 1923, BGBl. Nr. 199, sowie des § 13 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-Österreich vom 30. Oktober 1918, StGB. Nr. 1, nach der Kompetenzlage, wie sie zur Zeit der Monarchie für das k. u. k. Kriegsministerium sowie das k. Ministerium für Landesverteidigung gegeben war. Eine Untersuchung dieser Kompetenzlage läßt erkennen, daß die Inanspruchnahme von Leistungen für rein militärische Zwecke und deren Regelung dem Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“ zu subsumieren ist.

Anders verhält es sich mit der Anforderung von Leistungen für Zwecke der zivilen Landesverteidigung oder hinsichtlich solcher Maßnahmen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung getroffen werden. Soweit auf diesen Sachgebieten nicht die Bundesländer die Zuständigkeit in Anspruch nehmen können, erscheint jedenfalls der Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien berührt. Aus diesem Umstand sowie vor allem aus der Vielschichtigkeit und umfassenden Art der erforderlichen gesetzlichen Regelung erhellt, daß es einer wohlüberlegten Akkordierung aller vorzusehenden Gesetzesbestimmungen im Rahmen des Leistungswesens bedarf. Hiezu sind aber noch verschiedene Vorarbeiten seitens der zuständigen Ressorts notwendig.

Um aber nicht die gesetzliche Regelung für die Deckung des vordringlichsten militärischen Bedarfes zu verzögern, ist beabsichtigt, mit dem vorliegenden Entwurf eine geeignete gesetzliche Grundlage für die Anforderung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, von Schiffen sowie von Baumaschinen für Zwecke des Bundesheeres im Falle eines Einsatzes zum Schutz der Grenzen der Republik sowie für die Vorbereitung einer solchen Anforderung zu schaffen. Die Notwendigkeit, die erwähnte Regelung vorzuziehen, ergibt sich vor allem dadurch, daß der Ausbau des MobHeeres in personeller Hinsicht einen beachtlichen Fortschritt gemacht hat. Dieser Ausbau wäre aber nicht sinnvoll, wenn nicht gleichzeitig dafür Sorge getragen wird, daß der zusätzliche Bedarf des MobHeeres an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Schiffen und Baumaschinen als der vordringlichste Sachbedarf im Falle einer Mobilisierung rechtzeitig gedeckt werden kann. Vor allem lassen die bereits in Friedens-

524 der Beilagen

11

zeiten für eine rasche Mobilmachungsmöglichkeit zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen einen längeren Aufschub der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen nicht zu.

Im einzelnen wird zu den Entwurfbestimmungen folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Die Möglichkeit der Anforderung von Leistungen für das Bundesheer soll auf jene Aufgabe des Bundesheeres beschränkt werden, die dem Bundesheer als selbständige Aufgabe primär zukommt. Daher soll eine Anforderung von Leistungen für das Bundesheer nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur insoweit möglich sein, als dies zur Erfüllung der dem Bundesheer nach Artikel 79 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes obliegenden Aufgaben (Schutz der Grenzen der Republik) erforderlich ist.

Zu § 2:

Wie bereits einleitend ausgeführt, soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bedarfsfalle für das Bundesheer Kraftfahrzeuge, Schiffe und Baumaschinen anfordern zu können. Die größte Bedeutung kommt dabei den Kraftfahrzeugen zu. Um klar abzgrenzen, was unter Kraftfahrzeugen und Anhängern im Sinne des vorgesehenen Bundesgesetzes zu verstehen ist, wurde auf die einschlägige Legaldefinition im Kraftfahrgesetz 1955 verwiesen. Demnach sollen als Kraftfahrzeug und Anhänger im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes jene Gegenstände gelten, die nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bzw. § 1 Abs. 4 des Kraftfahrgesetzes 1955 als Kraftfahrzeuge und Anhänger zu betrachten sind. Auch hinsichtlich der Schiffe wurde im Interesse der Klarheit auf die im § 1 Abs. 1 der Schiffspatentverordnung enthaltene Begriffsbestimmung abgestellt.

Obwohl der Bedarf des Bundesheeres an Leistungsgegenständen in der Regel geringer sein wird als das im zivilen Bereich vorhandene Potential, erscheint eine Einschränkung der Anforderungsmöglichkeit auf bestimmte Typen eines Leistungsgegenstandes oder auf Leistungsgegenstände eines bestimmten Alters nicht vertretbar. Da für die materielle Ergänzung des Bundesheeres ebenso wie für die personelle eine möglichst rasche Mobilisierungsmöglichkeit oberstes Gebot ist, ist es erforderlich, die Leistungsgegenstände aus der unmittelbaren Umgebung ihres vorgesehenen Einsatzraumes zu beschaffen. Die beschränkte Anzahl an vorhandenen Leistungs-

gegenständen in diesem Raum kann es notwendig machen, daß beispielsweise nach Fahrzeugen solcher Typen und eines solchen Alters gegriffen werden muß, von deren Anforderung in einem anderen Bereich infolge des Vorhandenseins einer größeren Anzahl geeigneterer Fahrzeuge Abstand genommen werden kann. Überdies ist bei einem Einsatz mit dem Ausfall angeforderter Leistungsgegenstände zu rechnen, so daß der Bestand an Leistungsgegenständen immer wieder zu ergänzen sein wird. Der Umfang der erforderlichen Ergänzung läßt sich vor allem auch im Hinblick auf die Unbestimmtheit der Dauer eines Einsatzes nie von vornherein absehen.

Um die Eingriffsmöglichkeit in fremde Rechte möglichst begrenzt zu halten, sollen Leistungsgegenstände nur zur Benutzung, nicht jedoch zum Eigentum angefordert werden können. Der Eigentümer (Leistungspflichtige) soll jedoch unter den im § 21 genannten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, die Übernahme des Leistungsgegenstandes in das Eigentum des Bundes gegen angemessene Vergütung zu begehrn.

Die Überlassung von Ersatzteilen zur Benutzung kann nur insoweit angefordert werden, als die Ersatzteile zum angeforderten Leistungsgegenstand gehören.

Abs. 2 soll die Möglichkeit bieten, die für die militärische Verwendung des Leistungsgegenstandes unbedingt notwendigen Änderungen — auch durch Vertragswerkstätten des Bundesheeres — vorzunehmen. Sofern sich aus solchen Veränderungen für den Leistungspflichtigen Nachteile ergeben, werden sie im Rahmen des Entschädigungsverfahrens abzugelten sein.

Zu § 3:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 soll dem Prinzip der Subsidiarität Rechnung getragen werden. Demnach sollen Leistungsgegenstände nur angefordert werden dürfen, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gedeckt werden kann. Der Bedarf ist daher grundsätzlich auf dem freien Markt zu decken. Nur wenn dies nicht in ausreichendem Maße möglich oder eine rechtzeitige Beschaffung nicht gewährleistet ist, soll eine Anforderung zulässig sein. Eine Beschaffung auf dem freien Markt wird vor allem dann nicht rechtzeitig möglich sein, wenn rasch zu mobilisieren ist.

Im Rahmen der Landesverteidigung kommen nicht nur dem Bundesheer, sondern auch anderen staatlichen Einrichtungen Aufgaben

zu. Insbesondere werden im Rahmen der zivilen Landesverteidigung andere Dienststellen des Bundes als jene des Bundesheeres sowie die Länder und Gemeinden Aufgaben zu vollziehen haben, zu deren Erfüllung sie gleichfalls zusätzlicher Mittel, insbesondere auf dem Sektor der Kraftfahrzeuge und Baumaschinen, bedürfen. Um eine Abstimmung der militärischen Erfordernisse mit den sonstigen Erfordernissen des Bundes, der Länder und Gemeinden im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung zu gewährleisten, wurde die Bestimmung des Abs. 2 vorgesehen.

Zu § 4:

Leistungspflichtig soll grundsätzlich der Eigentümer des Leistungsgegenstandes sein. Besteht an einem Leistungsgegenstand ein Eigentumsvorbehalt, so soll die Person zur Leistung verpflichtet sein, der gegenüber das Eigentum vorbehalten wurde. Diese Regelung bietet sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit an, weil die als Leistungspflichtiger vorgesehene Person nicht nur tatsächlich über den Leistungsgegenstand verfügt, sondern nach Erfüllung der Verbindlichkeiten, zu deren Sicherstellung das Eigentum vorbehalten wurde, das Eigentum am Leistungsgegenstand erwirbt. Bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern soll gleichfalls aus Gründen der Zweckmäßigkeit jedenfalls die Person leistungspflichtig sein, auf deren Namen das Kraftfahrzeug oder der Anhänger zum Verkehr zugelassen ist, gleichgültig, in welchem Rechtsverhältnis diese Person zum Leistungsgegenstand steht. Befindet sich ein Leistungsgegenstand im Eigentum mehrerer Personen oder besteht der Eigentumsvorbehalt an einem Leistungsgegenstand gegenüber mehreren Personen oder wurde das Kraftfahrzeug beziehungsweise der Anhänger auf den Namen mehrerer Personen zum Verkehr zugelassen, so soll im Interesse einer raschen Vorgangsweise jede der vorgenannten Personen mit Wirkung für die anderen zur Leistung verpflichtet sein.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß keine Unterbrechung der Leistungspflicht durch den Wechsel in der Person des Leistungspflichtigen eintritt. Gerade in einem Ernstfall wäre es unvertretbar, wenn der Leistungsgegenstand trotz weiteren Bedarfes zurückzustellen und neuerlich anzufordern wäre. Da gemäß § 18 während der Leistungsdauer ein Wechsel in der Person des Leistungspflichtigen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht herbeigeführt werden kann, ist die Bestimmung des Abs. 4 lediglich auf den Todesfall abgestellt.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß den militärischen Erfordernissen unter möglichst geringer Beeinträchtigung anderer öffentlicher und privater Interessen entsprochen wird. Durch die richtungweisende Aufzählung der Kriterien, nach denen die gegenseitig abzuwägenden Interessen zu beurteilen sein werden, soll dem Vollzugsorgan eine ausreichende Rechtsgrundlage für seine Entscheidung im Einzelfall geboten werden. Eine weitere Determinierung läßt das gegenständliche Sachgebiet nicht zu. Bedenkt man die Vielfalt an Situationen, die sich aus einem Notstand des Staates ergeben können, so kommt nur eine Fassung in Betracht, die einerseits eine entsprechende Meßbarkeit des Vollzugsaktes am Gesetz eindeutig ermöglicht, andererseits dem Entscheidungsorgan jenen Spielraum läßt, den die Vielfalt an Sachverhalten erfordert, um selbst in Zeiten des Notstandes eine rechtmäßige und sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Zu § 6:

Auch in Zeiten des Notstandes ist dafür Sorge zu tragen, daß die Verwaltung des Staates funktionsfähig bleibt und lebenswichtige Unternehmen ihre Aufgaben zu erfüllen vermögen. Darüber hinaus kommt gerade in solchen Zeiten gewissen Berufen und Einrichtungen besondere Bedeutung zu. Diesem Umstand soll in der Weise Rechnung getragen werden, daß im § 6 entsprechende Ausnahmen von der Leistungspflicht von Gesetzes wegen vorgesehen werden.

Da im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung die Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes nicht besser behandelt werden dürfen als andere Rechtsträger, kommt eine gänzliche Ausnahme der Gebietskörperschaften und der anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes von der Leistungspflicht nicht in Betracht. Jede Privilegierung auf diesem Gebiet würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Eine besondere Behandlung ist nur für den Bereich der Hoheitsverwaltung zulässig. Daher nimmt Abs. 1 lit. a nur auf die Hoheitsverwaltung Bezug.

Den im Abs. 1 lit. b angeführten Einrichtungen kommt gerade in einem Ernstfall besondere Bedeutung zu. Daher sind für diese Einrichtungen entsprechende Ausnahmen von der Leistungspflicht vorgesehen.

Die in Abs. 1 lit. c bis e normierten Ausnahmen von der Leistungspflicht gelten für Unternehmen, gleichgültig ob sie von einer Gebietskörperschaft, einer anderen juristischen

524 der Beilagen

13

Person des öffentlichen Rechtes oder von einer Privatperson betrieben werden, hinsichtlich der Leistungsgegenstände, die zur Erfüllung der in den genannten Bestimmungen angeführten Aufgaben dienen.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll der im Abs. 1 lit. d und e verwendete Begriff „lebenswichtig“ eine nähere Inhaltsangabe erfahren.

Zu § 7:

Im Abs. 1 ist als Anforderungsbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Die von diesen Behörden schon aus der Durchführung anderer Verwaltungsaufgaben erworbene Kenntnis der lokalen Verhältnisse in Verbindung mit dem relativ leicht übersehbaren örtlichen Wirkungsbereich gewährleistet eine zweckmäßige Anwendung dieses Gesetzes.

Zuständig soll jene Anforderungsbehörde sein, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Leistungspflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Ist der Leistungspflichtige ein Unternehmen, so ist die Anforderungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort gelegen ist, von dem aus der Leistungspflichtige über den Leistungsgegenstand hauptsächlich verfügt. Diese Regelung ist der im Kraftfahrgesetz 1955 vorgesehenen Zuständigkeitsregelung für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zum Verkehr nachgebildet.

Es bleibt der Bezirksverwaltungsbehörde unbenommen, zur Durchführung dieses Bundesgesetzes sich der erforderlichen Sachverständigen nach den Bestimmungen des AVG. 1950 zu bedienen.

Abs. 2 regelt das Antragsrecht. Grundsätzlich soll das Militärrkommando antragsberechtigt sein. Während eines Einsatzes des Bundesheeres sollen auch sonstige Dienststellen bzw. Kommanden des Bundesheeres hinsichtlich ihres jeweiligen Bedarfes einen Antrag auf Anforderung einer Leistung stellen können. Diese Regelung ist vor allem deswegen notwendig, weil im Rahmen eines Einsatzes Truppenteile abgeschnitten sein können und eine Anforderung über das Militärrkommando — wenn dies überhaupt möglich ist — eine unvertretbare Verzögerung mit sich bringen würde. Da die Entscheidung über die beantragte Anforderung von der Bezirksverwaltungsbehörde als Anforderungsbehörde zu treffen ist, erscheint die Bestimmung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen allen Dienststellen und Kommanden ein Antragsrecht zukommt, unbedenklich.

Der Antrag soll bei der zuständigen Anforderungsbehörde oder, wenn die Zweckmäßig-

keit dies bedingt, auch beim Amt der Landesregierung eingebracht werden können.

Im Antrag muß zumindest die Zahl und die Art der erforderlichen Leistungsgegenstände angeführt sein.

Zu § 8:

Durch diese Bestimmung soll es ermöglicht werden, daß die Anforderungsbehörden jene Auskünfte einholen können, die sie zur Durchführung dieses Bundesgesetzes benötigen. Die Auskünfte können mündlich oder schriftlich eingeholt werden. Um Auskünfte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen zu können, soll die Verpflichtung bestehen, Anforderungsbehörden in Unterlagen, die die Auskünfte betreffen, Einblick zu gewähren.

Zu § 9:

Steht es in Zweifel, ob ein Leistungsgegenstand für den vorgesehenen militärischen Zweck geeignet ist, so sollen die Organe der Anforderungsbehörde die Möglichkeit haben, den Leistungsgegenstand dort, wo er sich gerade befindet, zu besichtigen. Außerdem soll dem Organ der Anforderungsbehörde von jedem das Betreten von Liegenschaften und Räumlichkeiten zu gestatten sein, soweit dies zur Besichtigung eines Leistungsgegenstandes erforderlich ist.

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Organe der zuständigen Anforderungsbehörde bei einer Besichtigung nach Abs. 1 Organe militärischer Dienststellen oder Kommanden als Sachverständige beziehen können. Auch den Organen der militärischen Dienststellen oder Kommanden steht das Recht zu, fremde Grundstücke und Räumlichkeiten zu betreten.

Zu § 10:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß nach § 8 oder § 9 erlangte Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Bundesgesetzes verwertet werden. Eine andere Nutzung dieser Kenntnisse soll im Interesse der betroffenen Personen unterbunden sein.

Zu § 11:

Die Überlassung eines Leistungsgegenstandes zur Benützung ist mit Bescheid anzufordern. Abs. 1 führt die wesentlichen Punkte an, die ein derartiger Bescheid zu enthalten hat.

Im Abs. 2 wird bestimmt, wer als Leistungsempfänger in Betracht kommt.

Zu § 12:

Einer raschen Mobilisierungsmöglichkeit kommt, wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt, größte Bedeutung zu. Dies gilt sowohl hinsichtlich der personellen als auch

der materiellen Ergänzung des Heeres. Eine rasche Mobilisierung setzt jedoch weitgehende Vorbereitungsmaßnahmen voraus. So wurden bereits auf personellem Sektor verschiedene Maßnahmen getroffen, um eine schnelle personelle Ergänzung des Bundesheeres zu gewährleisten. Auch auf dem materiellen Sektor sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diesem Zwecke sollen die Bestimmungen des § 12 dienen. Nach den Bestimmungen des § 12 kann ein Leistungsbescheid jederzeit, somit auch in Friedenszeiten, in der Form ergehen, daß der Zeitpunkt, in dem der Leistungsgegenstand zu übergeben ist, einer späteren Bestimmung vorbehalten bleibt. Im übrigen hat dieser Bescheid den im § 11 Abs. 1 genannten Erfordernissen eines Leistungsbescheides zu entsprechen. Durch einen solchen Leistungsbescheid ist der wesentliche Teil der Leistungspflicht, nämlich die Übergabe des Leistungsgegenstandes, vorläufig aufgeschoben. Insoweit handelt es sich daher um einen aufschiebend bedingten Bescheid. Den Leistungspflichtigen treffen bis zum Eintritt der Bedingung, das ist die gesonderte Bestimmung des Zeitpunktes der Übergabe des Leistungsgegenstandes, lediglich die im § 17 aufgezählten Meldepflichten. Somit ist der Leistungspflichtige durch einen derartigen Leistungsbescheid in keiner Weise in seinem Verfügungsrecht über den Leistungsgegenstand beschränkt.

Die Bestimmung des Zeitpunktes der Übergabe des Leistungsgegenstandes kann in Form eines gesonderten Bescheides ergehen oder, nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen, auch durch allgemeine Bekanntmachung erfolgen. Die allgemeine Bekanntmachung, der der Charakter einer Verordnung zukommt, ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit vom Bundesministerium für Landesverteidigung zu erlassen. Die Mitteilung des Zeitpunktes der Übergabe eines Leistungsgegenstandes im Wege der allgemeinen Bekanntmachung wird vor allem dann notwendig sein, wenn in möglichst kurzer Zeit zu mobilisieren ist und die Zustellung von Einzelbescheiden eine den militärischen Erfordernissen entgegenstehende Verzögerung bewirken würde. Die raschen Mobilisierungserfordernisse lassen es auch geboten erscheinen, für die Kundmachung der Bekanntmachung eigene Modalitäten vorzusehen.

Durch die Erlassung eines Leistungsbescheides nach § 12, die bereits in Friedenszeiten erfolgen kann, ist es möglich, die Anforderung einer Leistung so vorzubereiten, daß im Ernstfalle durch die bloße Bestimmung des Zeitpunktes der Übergabe des Leistungsgegenstandes, beispielsweise im Wege des Rundfunks und sonstiger geeigneter Mittel, eine möglichst rasche Leistung bewirkt werden

kann; denn alle übrigen Daten, so insbesondere auch der Ort, an dem der Leistungsgegenstand zu übergeben ist, sind aus dem bereits seinerzeit zugestellten Leistungsbescheid zu ersehen.

Zu § 13:

Einer besonderen Regelung bedarf die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem ein Leistungspflichtiger zur Übergabe des Leistungsgegenstandes verpflichtet sein soll. Dieser Zeitpunkt soll nicht zu früh gewählt werden, um den Staatsbürger nicht unnötigen Belastungen auszusetzen. Jedenfalls soll aber bereits dann die Verpflichtung zur Leistung gegeben sein, wenn bei einer drohenden Gefahr Truppen des Bundesheeres zum militärischen Schutz der Unversehrtheit des Staatsgebietes bereitzustellen sind. Hat ein Einsatz des Bundesheeres zu erfolgen, ohne daß diesem Einsatz eine Bereitstellung vorangehen konnte, so hat sich die Leistungspflicht nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Einsatzes zu richten. Sollte jedoch eine Einberufung von Wehrpflichtigen der Reserve zum außerordentlichen Präsenzdienst in einem Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes zu einem früheren Zeitpunkt als den vorgenannten erfolgen, so muß die Möglichkeit der materiellen Ergänzung des MobHeeres zum gleichen Zeitpunkt gegeben sein.

Die Verpflichtung zur Übergabe eines Leistungsgegenstandes kann deshalb nicht ausschließlich auf eine personelle Mobilmachung abgestellt werden, weil bei einem begrenzten Konflikt mit dem aktiven Heer das Auslangen gefunden werden könnte und daher eine personelle Mobilmachung nicht erforderlich wäre. Aber auch in solchen Fällen werden materielle Ergänzungen notwendig sein, um die aktive Truppe möglichst beweglich und schlagkräftig zu machen.

Zu § 14:

Diese von den Zustellungsbestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende Bestimmung ist im Hinblick auf die besonderen Umstände und Erfordernisse, die sich im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres ergeben könnten, notwendig.

Zu § 15:

Über Berufungen gegen einen nach § 11 oder § 12 erlassenen Leistungsbescheid sowie gegen einen nach § 12 erlassenen gesonderten Bescheid, mit dem der Zeitpunkt der Leistung bestimmt wird, soll der Landeshauptmann endgültig entscheiden.

Da Leistungsbescheide nach § 11 oder gesonderte Bescheide nach § 12, mit denen der

524 der Beilagen

15

Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes bestimmt wird, erst bei Vorliegen des Ernstfalles erlassen werden, ist es notwendig, die aufschiebende Wirkung von Befreiungen gegen diese Bescheide auszuschließen, wenn nicht der Zweck der Anforderung in Frage gestellt werden soll.

Zu § 16:

Den wesentlichen Teil der Leistungspflicht bildet die Verpflichtung zur Übergabe des betriebsbereiten Leistungsgegenstandes an das Bundesheer. Die näheren Modalitäten dieser Übergabe, wie beispielsweise Zeit und Ort, sind, soweit nicht die Zeit im Wege einer allgemeinen Bekanntmachung bestimmt wird, aus dem jeweiligen Bescheid zu ersehen. In Einzelfällen kann es sich als notwendig erweisen, den Leistungsempfänger in die Bedienung des Leistungsgegenstandes einzuweisen.

Der Leistungspflichtige kann die Übergabe des Leistungsgegenstandes sowie eine allfällige Einweisung in die Bedienung des Leistungsgegenstandes auch durch Dritte bewirken. Allerdings bleibt der Leistungspflichtige auch in solchen Fällen für eine ordnungsgemäße Übergabe und Einweisung verantwortlich. Die Überlassung von zum Leistungsgegenstand gehörenden Papieren soll auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden; so wird bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, die zum Verkehr zugelassen sind, lediglich die Übergabe des Zulassungsscheines vorgesehen.

Um der Anforderungsbehörde geeignete Grundlagen vor allem im Hinblick auf das Rückstellungs-, Entschädigungs- oder Vergütungsverfahren an die Hand zu geben, soll der Leistungspflichtige oder sein Vertreter verpflichtet sein, ihm bekannte Rechte Dritter am Leistungsgegenstand dem Leistungsempfänger bekanntzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 2 sieht die Verpflichtung des Leistungsempfängers vor, über die Übergabe, über den Zustand sowie über die Schätzung des Leistungsgegenstandes eine Niederschrift abzufassen. In diese Niederschrift sind auch Angaben über Rechte Dritter am Leistungsgegenstand aufzunehmen. Durch die Beschreibung des Zustandes des Leistungsgegenstandes soll vor allem die Möglichkeit geschaffen werden, spätere Veränderungen am Leistungsgegenstand eindeutig feststellen zu können. Dadurch sowie durch die Feststellung des Schätzwertes soll eine geeignete Grundlage für die später zu bemessende Entschädigung oder Vergütung geschaffen werden. Die Beschreibung und Schätzung des Leistungsgegenstandes wird anlässlich der Übernahme durch sachverständige Personen vorgenommen werden. Die im Abs. 2 vorge-

sehene Regelung dient sohin vor allem der Beweisführung im späteren Rückstellungsbeziehungsweise Entschädigungs- oder Vergütungsverfahren.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll verhindert werden, daß ungeeignete Leistungsgegenstände vom Leistungspflichtigen zu übernehmen sind, die dann in einem gesonderten Verfahren wieder zurückzustellen wären. Die vorgesehene Regelung des Abs. 3 liegt sowohl im Interesse des Leistungsempfängers als auch des Leistungspflichtigen. Durch die abzufassende Niederschrift und Übermittlung einer Gleichschrift an die Anforderungsbehörde soll diese Vorgangsweise, durch die der erlassene Bescheid außer Kraft tritt, aktenkundig gemacht werden.

Zu § 17:

Abs. 1 regelt jene Verpflichtungen, denen der Adressat eines nach § 12 erlassenen Leistungsbescheides, in dem der Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes einer gesonderten Bestimmung vorbehalten bleibt, unterliegt. Demnach trifft einen solchen Leistungspflichtigen bis zum Zeitpunkt, in dem der Leistungsgegenstand zu übergeben ist, lediglich eine Meldepflicht. Somit kann der Leistungspflichtige bis zum vorgenannten Zeitpunkt unbeschränkt über den Leistungsgegenstand verfügen.

Durch Abs. 2 soll bewirkt werden, daß Meldungen dann nicht zu erstatten sind, wenn die Anforderungsbehörde zugleich Zulassungsbehörde des Leistungsgegenstandes ist.

Zu § 18:

Nach den Bestimmungen des § 18 sollen die den Leistungsgegenstand betreffenden Rechtsverhältnisse für die Leistungsdauer sowie für die Dauer der Verwahrung des Leistungsgegenstandes durch den Bund nach § 21 Abs. 7 bestehen bleiben, weil der Leistungsgegenstand lediglich zur Benützung angefordert werden kann und nach der Leistungsdauer dem Leistungspflichtigen wieder zurückzustellen ist. Somit bleiben beispielsweise zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Schiffe auch während der Leistungsdauer und der Dauer einer allfälligen Verwahrung auf den Namen des Leistungspflichtigen zum Verkehr zugelassen. Die Haftpflicht nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeugaufhaftpflichtgesetz trifft jedoch während der Leistungsdauer den Bund. Aus der reichhaltigen Judikatur über die Haltereigenschaft als eine Voraussetzung für die Haftung ergibt sich nämlich eindeutig, daß während der Leistungsdauer der Bund als Halter anzusehen ist.

Für die Leistungsdauer sowie für die Dauer einer allfälligen Verwahrung soll die Ausübung der den Leistungsgegenstand betreffenden privaten und öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten ruhen. Den Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges trifft somit während der vorgenannten Zeit weder eine Verpflichtung nach den kraftfahrrichtlichen Vorschriften, noch besteht während dieser Zeit eine Verpflichtung zur Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer. Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises für den Leistungsgegenstand und zur Rückzahlung eines für die Zahlung eines Kaufpreises aufgenommenen Darlehens soll jedoch aufrecht bleiben. Diese Regelung erscheint vor allem deshalb gerechtfertigt, weil der Leistungsgegenstand nach Beendigung der Leistung dem seinerzeitigen Käufer des Leistungsgegenstandes zurückgestellt wird und dieser als Leistungspflichtiger auch die entsprechenden Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche im Rahmen des Rückstellungsverfahrens stellen kann. Sofern die Ratenzahlung aus einem mit dem Leistungsgegenstand erzielten Erwerb bestritten wurde, bietet § 24 Abs. 2 die Möglichkeit einer monatlichen Entschädigung des durch die Entziehung der Benützung des Leistungsgegenstandes eingetretenen vermögensrechtlichen Nachteils.

Um eindeutig sicherzustellen, daß im Ernstfall keine Verfügungen über den Leistungsgegenstand getroffen werden, die zur vorzeitigen Beendigung der Leistungspflicht führen könnten, ist eigens angeordnet, daß Verfügungen über den Leistungsgegenstand unter Lebenden, sofern diese Verfügungen die Leistungspflicht beeinträchtigen, rechtsunwirksam sind. Dies gilt jedoch nicht für die Ordnung der Rechtsnachfolge am Leistungsgegenstand von Todes wegen. Damit es auch diesfalls zu keiner unnötigen vorzeitigen Beendigung der Leistung in einem Ernstfall kommt, sieht § 4 Abs. 4 den Übergang der Leistungspflicht auf den Rechtsnachfolger am Leistungsgegenstand bzw. auf dessen Eigentümer vor.

Daß von den Bestimmungen des § 18 die aus dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz sich ergebenden Rechte und Pflichten unberührt bleiben, soll der Klarheit wegen eigens normiert werden.

Zu § 19:

Gemäß Abs. 1 soll nach Wegfall der Voraussetzungen für die Anforderung der Leistung die Anforderungsbehörde verpflichtet sein, den Leistungsbescheid von Amts wegen aufzuheben. Die Anregung zur Aufhebung kann sowohl vom Leistungsempfänger als auch vom Leistungspflichtigen ausgehen. Ist ein Leistungsbescheid befristet, verliert dieser Be-

scheid mit Ablauf der Frist seine Wirksamkeit, so daß es diesfalls keiner besonderen Aufhebung des Bescheides nach § 19 bedarf.

Abs. 2 enthält Vorschriften über die Form des Aufhebungsbescheides.

Zu § 20:

Die Verständigungspflicht nach Abs. 1 wurde deswegen normiert, weil dem Eigentümer im Rückstellungsverfahren ein Antragsrecht hinsichtlich der Übernahme des Leistungsgegenstandes in das Eigentum des Bundes zukommt. Um dieses Recht wahren zu können, bedarf es einer Verständigung des Eigentümers über Ort und Zeit der beabsichtigten Rückstellung des Leistungsgegenstandes.

Abs. 2 hat die Rücknahmepflicht des Leistungsgegenstandes nach Beendigung der Leistung zum Inhalt.

Im Abs. 3 ist die Auffassung einer Niederschrift vorgesehen, in der vor allem die für das Entschädigungs- und Vergütungsverfahren wesentliche Beschreibung und der geschätzte Wert des zurückzustellenden Leistungsgegenstandes enthalten sein müssen.

Zu § 21:

Im Abs. 1 und 2 sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Antrag auf Übernahme eines Leistungsgegenstandes in das Eigentum des Bundes gestellt werden kann. Antragsberechtigt soll der Eigentümer des Leistungsgegenstandes sein. Im Falle eines Eigentumsvorbehaltes an einem Leistungsgegenstand soll jedoch auch die Person antragsberechtigt sein, der gegenüber das Eigentum vorbehalten wurde. Diese besondere Regelung ist deswegen gerechtfertigt, weil in diesen Fällen das Eigentum aus Gründen der Sicherstellung einer Verbindlichkeit vorbehalten wurde, das Eigentum nach Erfüllung dieser Verbindlichkeit aber auf die Person übergehen soll, der gegenüber es vorbehalten wurde.

Für die im Abs. 4 vorgesehene Beschränkung der Antragstellung auf den für die Rückstellung bestimmten Tag sind Gründe der Zweckmäßigkeit maßgeblich. Im Hinblick auf die Kürze der Zeit, während der ein Antrag gestellt werden kann, wurde die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgesehen.

Wird ein Antrag auf Übernahme eines Leistungsgegenstandes in das Eigentum des Bundes gestellt, so soll der Leistungsgegenstand nach der Bestimmung des Abs. 7 bis zur Entscheidung über diesen Antrag in der Verwahrung des Bundes bleiben. Im Falle der Abweisung des Antrages ist der Leistungspflichtige oder

524 der Beilagen

17

sein Vertreter verpflichtet, den Leistungsgegenstand an den im abweisenden Bescheid genannten Ort nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich rückzuübernehmen. Hinsichtlich der weiteren Modalitäten, die bei der Rückstellung zu beachten sind, soll die Bestimmung des § 20 Abs. 3 gelten.

Zu § 22:

Dieser Paragraph sieht eine Regelung für jene Fälle vor, in denen aus welchen Gründen auch immer der Leistungsgegenstand nicht rückübernommen wird.

Zu § 23:

Durch die Bestimmung dieses Paragraphen soll gewährleistet werden, daß die Behörde, die den Leistungsgegenstand zum Verkehr zugelassen hat und nicht gleichzeitig Anforderungsbehörde ist, von den für diese Behörde rechtserheblichen Umständen rechtzeitig Kenntnis erlangt.

Zu § 24:

Da ein Leistungsgegenstand durch die Benützung eine Wertminderung erfährt, soll diese auch entschädigt werden. Um eine möglichst einheitliche Feststellung der Wertminderung zu gewährleisten, werden den Anforderungsbehörden entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen sein. So bestehen zum Beispiel für Kraftfahrzeuge Preislisten und festgesetzte Absetzbeträge hinsichtlich der Abnützung der einzelnen Fahrzeugtypen. Für Baumaschinen gibt es jeweils eine den gleichen Zwecken dienende österreichische Baugeräteliste.

Durch den Entzug der Benützung eines Leistungsgegenstandes können beachtliche vermögensrechtliche Nachteile entstehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Leistungsgegenstand gewerblich genutzt wurde. Im Abs. 2 ist daher eine Regelung vorgesehen, wonach jeder vermögensrechtliche Nachteil, der durch den Entzug der Benützung eines Leistungsgegenstandes entsteht, zu entschädigen ist. Damit soll vor allem auch eine Erwerbsminderung durch Geldleistungen des Bundes entschädigt werden.

Zu § 25:

Im Abs. 1 ist festgelegt, daß die Entschädigung in Geld zu zahlen ist.

Nach Abs. 2 soll eine nach § 24 Abs. 1 zu gewährende Entschädigung in einem einmaligen Geldbetrag bestehen, der nach Rückstellung des Leistungsgegenstandes zu zahlen ist, weil erst in diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, welche Abnützung der Leistungsgegenstand erfahren hat.

Die nach § 24 Abs. 2 zu gewährende Entschädigung soll in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen sein. Nur dann, wenn es sich um einen einmaligen vermögensrechtlichen Nachteil handelt, soll die Entschädigung in Form eines einmaligen Geldbetrages zu zahlen sein. Die Regelung der monatlichen Zahlung eines Teilbetrages ist vor allem dann von Bedeutung, wenn durch den Entzug eines gewerblich genutzten Leistungsgegenstandes kontinuierliche vermögensrechtliche Nachteile eintreten. Während eine nach § 24 Abs. 1 zu zahlende Entschädigung ihrer Natur nach erst nach der Beendigung der Leistung in Betracht kommt, ist die Entschädigung nach § 24 Abs. 2 grundsätzlich bereits während der Leistungsdauer zu gewähren.

Zu § 26:

Anspruch auf eine Entschädigung nach § 24 sollen die Personen haben, in deren Vermögen der Nachteil eingetreten ist. Im Falle des § 24 Abs. 1 wird in der Regel der Leistungspflichtige, beispielsweise im Falle eines Eigentumsvorbehaltes an einem zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeug der Zulassungsbesitzer, Anspruchsberechtigter sein. Solange nämlich die Person, der gegenüber das Eigentum vorbehalten wurde, die Verbindlichkeiten erfüllt, derentwegen das Eigentum vorbehalten wurde, tritt nicht im Vermögen der Person, die das Eigentum sich vorbehalten hat, ein vermögensrechtlicher Nachteil ein, sondern im Vermögen der Person, der gegenüber das Eigentum vorbehalten wurde. Wurde der Leistungsgegenstand vom Zulassungsbesitzer auf Grund eines Bestandverhältnisses genutzt, so wird im Regelfall der Bestandgeber Anspruchsberechtigter nach § 24 Abs. 1 sein.

Für eine Entschädigung nach § 24 Abs. 2 können die verschiedensten Personen in Frage kommen. So kann beispielsweise ein Anspruch auf Entschädigung nach § 24 Abs. 2 auch jener Person zustehen, die im Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes einen Rechtsanspruch auf Leistungen hatte, deren Erfüllung durch die Anforderung des Leistungsgegenstandes unmöglich wurde.

Zu § 27:

In diesem Paragraphen ist geregelt, innerhalb welcher Zeit Anträge auf eine Entschädigung nach § 24 zu stellen sind.

Zu § 28:

Im Abs. 1 ist geregelt, innerhalb welcher Zeit die Anforderungsbehörde über Anträge nach § 27 zu entscheiden hat.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, das ordentliche Gericht zur Feststellung der Entschädi-

gung anrufen zu können, schließt Abs. 2 eine Berufungsmöglichkeit gegen Bescheide nach Abs. 1 aus.

Zu § 29:

Durch diese Bestimmung soll auch jenen Fällen Rechnung getragen werden, in denen das Ausmaß des durch die Entziehung der Benützung des Leistungsgegenstandes sich ergebenden vermögensrechtlichen Nachteiles nicht von vornherein festgestellt werden kann. Diese Bestimmung ist der im Eisenbahnenteignungsgesetz 1954 enthaltenen einschlägigen Regelung nachgebildet.

Zu § 30:

Weist ein Leistungsgegenstand, der zurückgestellt werden soll, im Zeitpunkt der vorgenommenen Rückstellung außer einer Abnützung, die nach § 24 Abs. 1 zu entschädigen ist, Schäden oder wertmindernde Abänderungen auf, so soll hiefür eine besondere Entschädigung zu gewähren sein. Zu einer wertmindernden Abänderung kann es infolge des nach § 2 Abs. 2 dem Bundesheer eingeräumten Rechtes, an einem Leistungsgegenstand jene Änderungen vorzunehmen, die für die militärische Verwendung erforderlich waren, kommen.

Das Ausmaß der besonderen Entschädigung hat sich nach Abs. 2 zu richten. Eine nach Abs. 2 zu entschädigende Wertminderung muß die Folge eines Schadens oder einer wertmindernden Abänderung sein. Wertminderungen, die nach § 24 Abs. 1 zu entschädigen sind, haben bei der Festsetzung einer besonderen Entschädigung außer Betracht zu bleiben. Somit ist nach Abs. 2 nur jene Wertminderung zu entschädigen, die über eine nach § 24 Abs. 1 zu entschädigende Wertminderung hinausgeht.

Zu § 31:

Abs. 1 regelt, wer Anspruch auf besondere Entschädigung hat. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 26 hinsichtlich eines Entschädigungsanspruches nach § 24 Abs. 1 wird hingewiesen.

Die Abs. 2 und 3 enthalten eine Regelung über die Frist zur Antragstellung auf Gewährung einer besonderen Entschädigung sowie über die Frist, innerhalb der über diese Anträge zu entscheiden ist.

Zu § 32:

Im § 32 ist vorgesehen, daß für Leistungsgegenstände, die auf Antrag in das Eigentum des Bundes übernommen werden, eine entsprechende Vergütung zu zahlen ist. Die Abs. 2 bis 4 entsprechen den Bestimmungen

der §§ 26 bis 29 und 31 hinsichtlich der Gewährung einer Entschädigung beziehungsweise besonderen Entschädigung.

Zu § 33:

Durch diese Bestimmung wird der Anspruch der am Leistungsgegenstand dinglich Berechtigten sichergestellt. Die gerichtliche Hinterlegung hat zu erfolgen, wenn aus der nach § 16 Abs. 2 abgefaßten Niederschrift, die der Anforderungsbehörde vorliegt, das Bestehen dinglicher Rechte am Leistungsgegenstand ersichtlich ist oder wenn der Anforderungsbehörde das Bestehen dinglicher Rechte am Leistungsgegenstand bis zum Zeitpunkt der Zahlung der besonderen Entschädigung oder der Vergütung bekannt wird. Es bleibt somit jedem am Leistungsgegenstand dinglich Berechtigten unbenommen, der Anforderungsbehörde sein dingliches Recht am Leistungsgegenstand bekanntzugeben, selbst wenn der Leistungspflichtige oder sein Vertreter anlässlich der Übergabe des Leistungsgegenstandes hierüber keine Angaben gemacht hat. Im übrigen ist diese Regelung der einschlägigen Bestimmung im Eisenbahnenteignungsgesetz 1954 nachgebildet.

Zu § 34:

Durch die Regelung des § 34 soll den Personen, die Anspruch auf eine Entschädigung, besondere Entschädigung oder Vergütung haben und sich durch die von der Anforderungsbehörde getroffene Entscheidung benachteiligt erachten, die Möglichkeit geboten werden, eine gerichtliche Festsetzung der Entschädigung, besonderen Entschädigung bzw. Vergütung herbeizuführen. Das Verfahren bei den Gerichten soll sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen richten. Die im Eisenbahnenteignungsgesetz enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zum Außerstreitverfahren zwecks gerichtlicher Feststellung der Entschädigung sollen im gegenständlichen gerichtlichen Verfahren gleichfalls Anwendung finden.

Im Abs. 2 wird ausdrücklich normiert, daß mit dem Einlangen des Antrages nach Abs. 1 beim Bezirksgericht der nach § 28, § 29, § 31 oder § 32 erlassene Bescheid außer Kraft tritt. Damit ist dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung der Verwaltung von der Justiz Rechnung getragen. Um Härten zu vermeiden, soll jedoch gleichzeitig vorgesehen werden, daß der in einem außer Kraft getretenen Bescheid festgesetzte Entschädigungs-, besondere Entschädigungs- oder Vergütungsbetrag dem Antragsteller vorläufig zu zahlen oder im Falle einer bereits erfolgten Zahlung vorläufig zu belassen ist.

Sollte das Gericht beispielsweise eine geringere Entschädigung bzw. Vergütung festsetzen, als auf Grund des außer Kraft getretenen Bescheides gezahlt wurde, so wäre der Antragsteller verpflichtet, den Mehrbetrag dem Bund zurückzuzahlen.

Zu § 35:

Dem Leistungspflichtigen soll für die Kosten, die ihm anlässlich der Übergabe oder Rückübernahme des Leistungsgegenstandes erwachsen, Ersatz geleistet werden. Sowohl die Treibstoffkosten als auch die Transportkosten, jeweils im unbedingt notwendigen Ausmaß, sollen ersetzt werden. Darüber hinaus sollen auch jene Kosten ersetzt werden, die durch die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels entstehen. Weiters soll auch die Zeitversäumnis infolge der Übergabe oder Rückübernahme des Leistungsgegenstandes abgegolten werden. Die Höhe des im Abs. 3 festgesetzten Abgeltungsbetrages ist dem § 17 Abs. 2 des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, entnommen.

Zu § 36:

Wirksame Vorbereitungsmaßnahmen setzen eine entsprechende Erprobung voraus. Es erscheint daher notwendig, gesetzliche Vorsehrungen auch in der Hinsicht zu treffen, daß Leistungsgegenstände zu ihrer Erprobung sowie zur Erprobung der im vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen von Instruktionen in Anspruch genommen werden können. Hierzu sollen jedoch nur solche Leistungsgegenstände herangezogen werden können, deren Überlassung zur Benützung in einem Einsatzfall mit einem nach § 12 erlassenen Bescheid bereits angefordert ist. Da Leistungsgegenstände, die bei einem befugten Gewerbetreibenden zum Verkauf bereitstehen, sich für eine derartige vorbereitende Anforderung, wie sie § 12 vorsieht, wohl nicht eignen, kommen diese Leistungsgegenstände auch für eine Heranziehung zum eingangs erwähnten Zweck nicht in Betracht. Die Möglichkeit der Heranziehung von Baumaschinen im Rahmen von

Instruktionen soll im zivilen Interesse überhaupt ausgeschlossen werden. Um aber die zivilen Interessen selbst in den Fällen, in denen Leistungsgegenstände zu den eingangs erwähnten Zwecken herangezogen werden können, nicht unnötig zu beeinträchtigen, sollen diese Leistungsgegenstände nur unter Bedachtnahme auf die zivilen Interessen herangezogen werden dürfen.

Die Inanspruchnahme von Leistungsgegenständen im Rahmen von Instruktionen hat mit einem eigenen Bescheid nach § 36 zu erfolgen. Für die Heranziehung sollen jene Vorschriften maßgeblich sein, die für eine Leistungsanforderung nach dem vorgesehenen Bundesgesetz Geltung haben.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll die Dauer, für die ein Leistungsgegenstand zu Übungszwecken herangezogen werden kann, zeitlich genau abgegrenzt werden. Um die im Rahmen der Heranziehung von Leistungsgegenständen zu berücksichtigenden zivilen Interessen nicht unnötig zu beeinträchtigen, wird die Dauer der Heranziehung von Leistungsgegenständen zum Zwecke der Erprobung der Leistungsgegenstände sowie der Erprobung der nach dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes vorgesehenen Maßnahmen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken sein.

Zu § 37:

Durch diese Strafbestimmung sollen die in den lit. a bis c angeführten Verstöße gegen die Vorschriften des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ihrem jeweiligen Unrechtsgehalt entsprechend geahndet werden.

Zu § 38:

Dieser Paragraph sieht die Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vor.

Zu § 39:

Dieser Paragraph enthält die Vollzugsklausel.